Der Beleidigungsprozeß gegen Rosa Luxemburg.

Berlin, 29. Juni.

Ein sozialdemokratischer Parteitag im kleinen hat sich heute im Sitzungssaale der vierten Strafkammer des Landgerichts etabliert. — Auf der Anklagebank sitzt die bekannte „Genossin" Rosa Luxemburg aus dem idyllischen Rosenvorort Südende, während als ihre Verteidiger die beiden sozialdemokratischen Rechtsanwälte Dr. Kurt Rosenfeld und Dr. Levi (Frankfurt a. M.) fungieren. Am Berichterstattertisch sitzt neben verschiedenen Berichterstattern des „Vorwärts" und auswärtiger sozialdemokratischer Blätter der Reichstagsabgeordnete Arthur Stadthagen, auf der Zeugenbank sieht man den Reichstagsabgeordneten Dr. Liebknecht, ferner Spiegel (Düsseldorf), Pinkau (Leipzig), Hasenzahl (Essen) und Peus (Dessau). Auch der Zuhörerraum ist fast ausschließlich von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei angefüllt und hier fällt vor allem der greise Parteischriftsteller Dr. Franz Mehring ins Auge.

Es handelt sich in dem Monsterprozeß, der heute seinen Anfang genommen hat und dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist, um eine antimilitaristische Rede der Frau Dr. Rosa Luxemburg (Lübeck), die sie zu Anfang dieses Jahres in Freiburg i. Br. gehalten hat. Sie soll dabei, von einem Soldatenselbstmord in Metz ausgehend, behauptet haben, daß sich hinter den Mauern der deutschen Kasernen täglich solche Dramen abspielten. Während aber nun die Staatsanwaltschaft auf dem Standpunkt steht, daß der Metzer Fall als ein typischer Fall von Soldatenmißhandlung überhaupt nicht anzusprechen sei und daß Selbstmorde aus Anlaß von Soldatenmißhandlungen zu den Seltenheiten zählten, vertritt Frau Dr. Rosa Luxemburg und ihr Verteidigerstab die Ansicht, daß die Zahl der Soldatentragödien Legion sei. Und als der Staatsanwalt sich auf den Metzer Fall zurückziehen will, um einer ins Uferlose gehenden Verhandlung vorzubeugen, erheben sich die beiden Verteidiger sofort, um im Verein mit der Angeklagten dies als maskierten Rückzug, ja als eine Bankrotterklärung der Staatsanwaltschaft zu bezeichnen. — Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld zitierte den Ausdruck Kaiser Wilhelms, daß wir Deutsche Gott, aber sonst nichts auf der Welt fürchten, um daran die Bemerkung anzuknüpfen, daß man „oben" doch wohl die von der Angeklagten angebotene Beweisaufnahme zu fürchten scheine. Denn in dieser Beweisaufnahme werde es sich nicht nur darum handeln, etwa 150 gediente Soldaten über allerlei ihnen beim Militär widerfahrene Unbill als Zeugen zu vernehmen, sondern rund 30 000 Soldatenmißhandlungen festzustellen, die sich im Laufe der letzten Jahre in der Armee abgespielt hätten und von denen nicht einmal 1 Prozent in der Presse zur Sprache gekommen seien, geschweige die Militärgerichte beschäftigt hätten, also der klassischste Beweis für die Behauptung der Angeklagten, das sich in den Kasernen fast täglich Dramen abspielten, von denen wir überhaupt nichts erführen. Diese knappen Mitteilungen lassen schon erkennen, auf welcher Basis sich das weitere Prozeßverfahren bewegen wird, zu dem der heutige Tag lediglich die Introduktion bildete, denn über Erledigung einiger Formalien kam der Gerichtshof im Laufe seiner sechsstündigen Verhandlung nicht hinaus.

Zunächst hielt nämlich der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Seligmann, eine bemerkenswerte Ansprache, in deren Verlauf er erklärte, daß er keinerlei Erörterungen, Aeußerungen und Kritiken zulassen werde, die über das Erforderliche und den Zweck der Verhandlungen hinausgingen, und die unter Umständen dazu dienen könnten, Personen, Berufsstände oder Staatseinrichtungen anzugreifen und herabzuwürdigen. Darauf verbat er sich einen der Würde des Gerichts etwa nicht entsprechenden Ton und alle politischen Erörterungen, denn die Verhandlung sei nicht dazu da, parteipolitischen Leidenschaften freien Lauf zu lassen oder gar Zeugen und Zuhörern Anlaß zu Kundgebungen irgendwelcher Art zu geben.

Sofort erhob sich der Verteidiger Dr. Rosenfeld, um zu erklären, daß er in diesen Ausführungen eine Präjudizierung und eine Beschränkung der Verteidigung erblicke. Auch der zweite Verteidiger, R.-A. Levi, erklärte, daß er sich vorbehalten müsse, zur Entlastung der Angeklagten unter Umständen Aeußerungen gegen bestehende Staatseinrichtungen zu tun und Kritik an ihnen zu üben. Die Erregung, welche schon dieses Präludium im ganzen Saale hervorgerufen hatte, wurde noch gesteigert, als später das Erscheinen des preußischen Kriegsministers von Falkenhayn von der Verteidigung behandelt wurde. Sie hatte dem Kriegsminister zu heute die Ladung durch den Gerichtsvollzieher ins Haus geschickt, während der Vorsitzende den Standpunkt vertrat, daß der Kriegsminister als Militärperson nur durch die Militärbehörde, also durch sich selbst geladen werden könne. Auch sei dem Kriegsminister kein Fahrgeld und Zeugengebühren angeboten worden, so daß sich ein Antrag des Verteidigers wegen Bestrafung des Kriegsministers damit erledige.

Darauf lehnte der Verteidiger R.-A. Rosenfeld diejenigen Mitglieder des Gerichtshofes ab, und zwar wegen Befangenheit die in einem militärischen Verhältnis stehen, und zwar sowohl den Vorsitzenden Landgerichtsdirektor Seligmann als auch den Landgerichtsrat Schultz. Er begründete diesen Antrag damit, daß der Strafantrag vom Kriegsminister gestellt sei, mit der Begründung, daß durch die Angeklagte das preußische Heer mit allen Vorgesetzten, also auch die Offiziere a. D., beleidigt worden seien. Obwohl beide Richter erklärten, daß sie sich nicht deshalb als befangen hielten, und trotzdem der eine Richter schon vor 30 Jahren als Leutnant der Reserve verabschiedet ist, traten die Richter doch so lange ab, bis ein von der inzwischen gebildeten Hilfskammer gefällter Beschluß ihnen bestätigte, daß der Ablehnungsantrag unbegründet sei, da die beiden Herren als unbefangen zu gelten hätten.

Nach Verlesung der inkriminierten Rede bezw. der Zeitungsberichte darüber gab es eine sehr lange während der Auseinandersetzung zwischen den Verteidigern und dem Staatsanwalt darüber, ob das Beweisthema genügend formuliert sei. Die Staatsanwaltschaft stellt in aller Form den Antrag, die gesamten Verhandlungen zu vertagen, denn das Beweisthema sei so wenig formuliert und abstrakt, daß sie es ablehnen müsse, in eine Beweisaufnahme einzutreten, um so mehr, da sie sich nicht nach den Zeugen und den einzelnen Fällen habe erkundigen können. Die Verteidiger widersprachen dem in längeren juristischen Ausführungen, der Vorsitzende schlug vor, daß die Verteidiger morgen enger zu formulieren versuchen sollten und demgemäß erging auch der Gerichtsbeschluß. — Ueber den Antrag des Staatsanwalts wurde nichts beschlossen, er wurde zurückgestellt. Morgen geht die Verhandlung weiter. Die Zeugen sind erst zum Freitag geladen, ein Teil ist bereits beurlaubt worden und wird nur im Bedarfsfalle eine neue Vorladung erhalten.

Gerichtsverhandlungen.

Schwurgericht.

Halle, 29. Juni.

Unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Krüger begann heute die dritte diesjährige Periode des hiesigen Schwurgerichts. Sie ist auf zwei Wochen berechnet, doch wird voraussichtlich die zweite Woche nicht voll in Anspruch genommen werden.

Als Geschworene sind folgende 30 Herren ausgelost: Prokurist Christian Schell-Merseburg, Steinsetzmeister Emil Arlt-hier, Baumeister Theodor Lehmann-hier, Hotelbesitzer Otto Mertsch-Delitzsch, Maurermeister Gustav Rosche-hier, Rittergutsbesitzer Max Krösch-Wallendorf, Gutsbesitzer Wilhelm Krohne-Niemberg, Gutsbesitzer Friedrich Schumann-Müllerdorf, Maschinenbesitzer Louis Pröschel-Teutschenthal, Fabrikleiter Erich Hartmann-hier, Postsekretär Josef Neis-hier, Fabrikdirektor Hermann Kaye-hier, Rentier Eugen Mennicke-hier, Gutsbesitzer Theodor Behrendt-Löbnitz a. L., Landwirt Hermann Tänzer-Niederclobikau, Maurermeister Louis Schöne-hier, Kreisfeuersozietätsinspektor Max Bläns-dorf-Bitterfeld, Chemiker Dr. Max Jäger-Bitterfeld, Kaufmann Willi Römmert-Helbra, Kaufmann Paul Elsässer-hier, Theaterdirektor Gustav Poller-hier, Rittmeister a. D. Ernst v. Bose-Frankleben, Kaufmann Max Kögel-Eisleben, Gutsbesitzer Albert Witschke-Zwintschöna, Kaufmann Friedrich Müller-Hettstedt, Rittergutspächter Max Böcker-Seeben, Fabrikbesitzer Paul Dehne-hier, Fabrikdirektor Paul Kahnt-Radewell, Gutsbesitzer Franz Große-Werben, Gutsbesitzer Franz Hartick-Bagerlitz.

In der heutigen Sitzung wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit gegen den Handelsmann Markus Luttinger aus Leipzig wegen versuchter Notzucht verhandelt. L. ist 41 Jahre alt, verheiratet und geringfügig wegen Gewerbevergehens und Beleidigung vorbestraft. Am 17. April trieb er in Bitterfeld Hausierhandel, bei dieser Gelegenheit traf er eine Witwe in ihrer Wohnung allein an, wurde trotz ihres Alters von 66 Jahren zudringlich gegen sie und versuchte, sie zu vergewaltigen.

In der heutigen Verhandlung stritt er seine abscheuliche Verirrung in der dreistesten Weise ab und schreckte auch nicht vor Verdächtigungen der Wahrheitsliebe und Ehrbarkeit der alten Frau zurück. Diese bekam deshalb vor Erregung Nervenanfälle, so daß sie aus dem Gerichtssaale in den Warteraum geführt werden mußte, in dem sie sich aber bis zum Schlusse der Verhandlung noch nicht wieder ganz zu beruhigen und von dem eingetretenen Uebelbefinden zu erholen vermochte. Die Geschworenen sprachen L. des ihm zur Last gelegten Notzuchtversuches schuldig und versagten ihm die Zubilligung mildernder Umstände. Er wurde darauf zu zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, es liege hier kein gewöhnlicher Fall von versuchter Notzucht vor, sondern ein ganz schlimmer, ganz außerordentlich krasser, wie es wohl selten vor das Forum des hiesigen Schwurgerichts gekommen sei. Der Angeklagte habe die von ihm angegriffene Frau auch noch fortgesetzt des Meineides beschuldigt und sie in schamloser Weise verdächtigt. Eine empfindliche Strafe sei geboten, da bei Hausierern, die sehr leicht in die Wohnungen kommen und dort Frauen allein antreffen könnten, ein energischer gesetzlicher Schutz gegen solche Attentate erforderlich sei.

Sport-Nachrichten.

Das Weimarer Tennisturnier. Auch am Sonntag war das Weimarer Turnier vom schönsten Wetter begünstigt. In der Herrenmeisterschaft siegte H. Schomburgk (Leipzig) über Dr. Brandis (Naumburg) und gewann somit den dreimal zu gewinnenden Wanderpreis des Großherzogs zum zweitenmal. In der Damenmeisterschaft verlor Frl. Köring (Dresden), die den Wanderpreis des Großherzogs in diesem Jahre endgültig gewinnen wollte, überraschenderweise gegen Frl. Weidermann (Frankfurt a. M.), die dann die Schlußrunde leicht gegen Frl. G. Schwarz (Weimar) gewann. Im Herrendoppelspiel o. V. gab es in der Vorschlußrunde einen spannenden Kampf zwischen Dr. W. Schomburgk-H. Schomburgk und Dr. Brandis-Knorr, den die ersteren zu ihren Gunsten entschieden, um dann die Schlußrunde ohne Spiel zu gewinnen. Ergebnisse:

I. Herreneinzelspiel um die Meisterschaft des Großherzogtums Sachsen-Weimar. 1. Runde: Reisland (Leipzig)—Otto (Jena) 6:0, 6:2; Dr. Zehme—A. o. Sp.. 2. Runde: Knorr (Jena)—Reisland 6:2, 3 Gg.; Dr. Zehme—Beckmann o. Sp.; Dr. Schomburgk—Scharf 6:1, 6:0. 3. Runde: Knorr—Gardin (England) 7:5, 6:4; Dr. Schomburgk—Dr. Zehme 6:1, 6:0; Dr. Brandis (Naumburg)—Dr. Bürger (Leipzig) 6:3, 5:2. 4. Runde: H. Schomburgk—Knorr 10:8, 6:1; Dr. Brandis—Dr. Schomburgk 6:3, 7:5. Schlußrunde: Sieger: H. Schomburgk (Leipzig)—Dr. Brandis (Naumburg) 6:3, 6:2, 6:1.

II. Dameneinzelspiel um die Meisterschaft des Großherzogtums Sachsen-Weimar. 3. Runde: Frl. G. Schwarz (Weimar)—Frl. E. Schwarz (Weimar) 6:1, 4:6, 6:4. Schlußrunde: Siegerin: Frl. J. Weidermann (Frankfurt a. M.)—Frl. G. Schwarz 6:0, 6:0.

III. Herreneinzelspiel o. V. 1. Runde: Dr. Brandis—Gaß 6:4, 7:5; Brandstetter—Dr. Zehme 6:3, 1:5. 2. Runde: Liebau gegen Grauhan 6:1, 6:0; Dr. Brandis—v. Berlepsch o. Sp.; G. Schomburgk—Brandstetter o. Sp. 3. Runde: Knorr—Gardin o. Sp.; G. Schomburgk—Troitsch 6:1, 6:3; Reisland—Otto 6:2, 6:1. 4. Runde: G. Schomburgk—Reisland o. Sp.

IV. Herrendoppelspiel o. V. 1. Runde: Mandowski-Reißmann schl. Stübinger-Reisland o. Sp.; v. Otto-Scheibner schl. E-S o. Sp.; Bosworth-Brandstetter schl. A-B o. Sp.. 2. Runde: Dr. Zehme-Dr. Bürger schl. Gardin-Ruschmann 7:5, 9:7; v. Otto-Scheibner schl. Mandowski-Reißmann 6:4, 4:6, 6:2; Dr. Brandis-Knorr schl. Bosworth-Brandstetter 6:3, 1:6, 10:8. 3. Runde: Dr. Bürger-Dr. Zehme schl. v. Otto-Scheibner 6:4, 6:0; Dr. Schomburgk-G. Schomburgk schl. Dr. Brandis-Knorr 8:6, 7:5. Schlußrunde: Sieger: Dr. Schomburgk-H. Schomburgk schl. Dr. Bürger-Dr. Zehme o. Sp.

V. Gemischtes Doppelspiel o. V. 1. Runde: Frl. Rudolphi-Görnemann schl. Frl. E-Stübinger o. Sp. 2. Runde: Frl. Rudolphi-Görnemann schl. Frl. Goebel-Dr. Schomburgk o. Sp.; Frl. Köring-G. Schomburgk schl. Frl. v. Borck-Liebau o. Sp. 3. Runde: Frl. Köring-G. Schomburgk schl. Frl. Rudolphi-Görnemann 6:1, 6:1.

Der Tennissport verschafft sich infolge seines großen Wertes für die körperliche Ertüchtigung in weiten Kreisen, bei Alt und Jung, schnell Eingang. Nur fehlt es oft an geeigneter billiger Spielgelegenheit. Diese bietet der Hallische Fußballklub v. 1896 auf seinem modern angelegten „Sportplatz am Zoo", Angerweg 24. Diese Gelegenheit dürfen hauptsächlich die tennisspielenden hallischen Schüler und Schülerinnen nicht vorübergehen lassen.

Luftschiffahrt.

9300 Meter Höhe.

Der Ballon „Metzeler", der Sonntag in Bitterfeld aufgestiegen war, erreichte unter Führung von Dr. Everling-Adlershof eine Höhe von 9300 Meter. Der Mitfahrer Dr. Kolhörster-Charlottenburg stellte Messungen der durchdringenden Strahlung an. Die Temperatur betrug 42 Grad unter Null und war besonders empfindlich, weil die Sonne durch Zirruswolken in etwa 11 000 Meter Lage zum Teil verschleiert war. Die Landung erfolgte sehr glatt bei Dresden nach fünfstündiger Fahrt an der Elbe entlang. Die Kosten des Aufstieges wurden von dem aerophysikalischen Forschungsfonds der Universität Halle bestritten.

Weltrekord eines lenkbaren Luftschiffes. Das lenkbare Luftschiff „Adjutant Vincenot" hat mit einer ununterbrochenen Fahrt von 35 Stunden 20 Minuten den Dauerweltrekord gebrochen. Das Luftschiff war in Toul aufgestiegen und hatte die Richtung nach Paris eingeschlagen, wo es am Sonnabend gesichtet wurde.

In meinem Saison-Ausverkauf

Auffallend billige Preise

in allen Abteilungen.

Damen-Konfektion
Kostüme — Mäntel — Kleider
Röcke — Blusen — Morgenröcke

Kleider-Stoffe
in
Wolle, Seide, Waschstoff
Wollmusseline

Kinder-Garderobe
Mädchenkleider — Blusen — Röcke
Knabenanzüge — Blusen — Beinkleider

Wäsche — Leinenwaren — Teppiche — Gardinen

Auf sämtliche im Laufe der Saison angesammelten Reste gewähre ich trotz billigster Preise einen **Extra-Rabatt** von **15%**.

Bruno Freytag, Halle a. d. S., Leipzigerstr. 100.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19140630063/fragment/page=0001

Geschäfts- und Termin-Kalender.

(Nachdruck verboten).

3. Juli. **Harzgerode:** nm. 3 Uhr auf dem Ernst Müllerschen Grundstück, Silberhüttenweg, freiwillige Versteigerung mehrerer Pferde, Wagen, Egen, Pflüge und andere landwirtschaftl. Geräte durch Gerichtsvollzieher Pflug in Harzgerode.
Blankenburg (Harz): vm. 10 Uhr im Gasthause „zum Forsthaus". Nutzholzverkauf (Eiche, Buche, Birke) durch Herz. Forstamt Blankenburg.
4. Juli. **Langenaundorf** b. Liebenwerda: vm. 11 Uhr im Hendeschen Gasthofe, Kirschenverpachtung durch Landesbauamt Wittenberg.
Benndorf b. Merseburg: Ortsbehörde, nm. 4 Uhr im Gemeindegasthaus, Verpachtung des Gemeindebackhauses.
Quedlinburg: Städt. Tiefbauamt, vm. 11 Uhr, Vergebung von Kanalisationsarbeiten an einen Unternehmer in zwei Losen.
Agnesdorf b. Sangerhausen: Plantagenverwaltung, vorm. 10 Uhr im Trinkauschen Gasthofe, Obstverkauf.
Duben: vm. 11 Uhr im Geschäftszimmer der Forstkasse, Versteigerung eines Wiesenarundstückes.
Naumburg: Kgl. Oberförsterei, mittags 12 Uhr im „Waldschlößchen", Grasverkauf.
7. Juli. **Zahna:** Viehmarkt.
Hildburghausen: Kram- und Schweinemarkt.
Sondershausen: Kram-, Flachs- und Garnmarkt (2 Tage).
Vehme: Schweinemarkt.
Vacha: Vieh-, Pferde- und Schweinemarkt.
Liebenwerda: Amtsgericht, vm. 11 Uhr in Biehla in der Sächsischen Gastwirtschaft, Zwangsversteigerung des Hausgrundstückes in Biehla, Saathainerstr. Nr. 200.
Halle: Amtsgericht, Zimmer 45, vm. 9½ Uhr, Zwangsversteigerung des Grundstückes in Lexrin, Schießgerstr. 19.
Kembera: Amtsgericht, Zimmer 2, vm. 10 Uhr, Zwangsversteigerung eines Kossätengutes in Gommlo (Gasthaus nebst Garten, Acker und Holzung).
Querfurt: Amtsgericht, Zimmer 15, vm. 10 Uhr, Zwangsversteigerung der Häuslerstelle Nr. 143 in Thaldorf.
Kahnütte i. Thür.: vm. 10¼ Uhr im „Gasthaus zum Wurzelberg", gr. Nutzholzverkauf (Nadelholzbloche u. -Stämme), sowie nm. 2 Uhr daselbst gr. Kistenblock-Verkauf durch Fürstl. Schwarzburg. Oberforstamt.
30. Juli. **Eisleben:** Amtsgericht, Zimmer 67, vorm. 11 Uhr, Zwangsversteigerung des Gasthauses in Eisleben (Oberhütte), Auswärtiges Etablissement Nr. 2, nebst Acker.
Sangerhausen: Amtsgericht, Zimmer 5, vm. 9 Uhr, Zwangsversteigerung mehrerer Ackergrundstücke in Schmalzerode.
31. Juli. **Blankenburg a. Harz:** Amtsgericht, Zimmer 1, vm. 10 Uhr, Zwangsversteigerung des Wohnhauses in Blankenburg, an der Klosterstr. Nr. 347.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Anläßlich des Quartalswechsels und der Umzugszeit werden die nachstehenden wesentlichsten Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen, vom 15. August 1893 zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

§ 1. Gegenstand der Meldung.

Zu melden ist: 1. Jeder Zuzug von außerhalb nach dem Stadtbezirk Halle, gleichviel ob derselbe zum Zwecke der Wohnsitznahme oder behufs dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes (z. B. zum Besuch oder zur Benutzung einer Heilanstalt) erfolgt;
2. jeder Fortzug nach außerhalb;
3. jeder Umzug innerhalb des Stadtbezirkes (Wohnungsveränderung), und zwar auch dann, wenn der Zu- oder Umziehende die Wohnung bereits wieder innerhalb der wöchentlichen Meldefrist des § 3 wechselt.

§ 2. Bezeichnung des Meldepflichtigen.

Zum Melden verpflichtet ist:
1. der Grundstücksbesitzer hinsichtlich seiner selbst und derjenigen Personen, welchen er auf seinem Grundstücke Räume zum Wohnen vermietet oder sonst überlassen hat, einschließlich der mit dem Familienhaupt zugleich zu- oder abziehenden Ehefrau und Kinder;
2. der Inhaber einer Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welchen er neben den bereits nach Nr. 1 Gemeldeten in seiner Wohnung Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt, also namentlich hinsichtlich seiner sonstigen Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Lehrburschen, Schlafleute, Aftermieter und der sich bei ihm zum Besuch aufhaltenden Personen.

§ 3. Ort und Zeit der Meldung.

Die Meldung muß erfolgen sowohl bei der Meldestelle desjenigen Polizeireviers, in welchem die neubezogene Wohnung liegt (Anmeldung), als auch bei der Meldestelle desjenigen Reviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt (Abmeldung).

Dieselbe muß binnen einer Woche nach dem Eintritt des Zuzuges, des Abzuges oder der Wohnungsveränderung, und zwar während der Bureaustunden der Reviermeldeämter, vormittags von 8—1 Uhr, erstattet werden. Für die Berechnung der Frist von einer Woche ist die Vorschrift des § 43 der Strafprozeßordnung maßgebend; es endigt also die gedachte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der nächsten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an welchem die Frist begonnen hat, wenn aber das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 4. Form und Inhalt der Meldung.

Alle An- und Abmeldungen müssen mittels dreier gleichlautender Exemplare in leserlicher Schrift unter Benutzung der vorgeschriebenen gedruckten Formulare, sowie unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben erstattet werden, und zwar: die Anmeldungen nach Formular A auf weißem Papier und die Abmeldungen nach Formular B auf grünem Papier.

Jede zu meldende Person muß auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und Kinder desselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Zwei Exemplare der Meldung verbleiben im Meldeamt, das dritte dagegen wird, mit dem Tagesstempel versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldepflichtigen 3 Monate lang als Belag für die stattgefundene Meldung aufzubewahren.

§ 5. Besondere Vorschriften für Zu- und Abzüge.

Jede von auswärts zuziehende Person ist verpflichtet, auf Ladung des Vorstandes desjenigen Polizeireviers, in welchem dieselbe Wohnung genommen oder Unterkommen gefunden hat, sich persönlich zu gestellen und unter Vorlegung des Abmeldescheines des letzten Aufenthaltsortes die weiter erforderliche Auskunft über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse zu geben.

Wer dagegen zum Zwecke des Umzuges seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hier aufgeben will, ist — unbeschadet der in den vorigen Paragraphen bestimmten Meldepflicht — persönlich verbunden, vor seinem Abzuge bei der Meldestelle desjenigen Polizeireviers, innerhalb dessen seine letzte Wohnung belegen ist, eine der Vorschrift des § 4 entsprechende Abmeldung vorzulegen, welche ihm abgestempelt zurückgegeben wird und zur Legitimation bei der Behörde seines neuen Wohnortes zu dienen hat.

§ 9. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Wenn jedoch der Meldende in der Meldung oder derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldenden gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht (§ 8) hat, tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark ein.

Halle, den 27. Juni 1914. **Die Polizeiverwaltung.**

Ausschreibung.

Die Regulierung und Neupflasterung der oberen Großen Steinstraße, zwischen der verlängerten Krauzen- und Dessauer Straße, soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis

Freitag, den 10. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,

im Magistratsbureau I, Zimmer Nr. 23 des Waagegebäudes, einzureichen, woselbst die Bedingungen nebst Zeichnungen ausliegen und auch die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

Halle a. S., den 29. Juni 1914.

Städtisches Tiefbauamt.

Saison-Ausverkauf.

In unseren 14 Fenstern sind unsere Ausverkaufs-Angebote schon von Dienstag mittag ab ausgelegt!

Ein Rekord der Billigkeit!

Beginn des Ausverkaufs: Mittwoch morgen 7 Uhr!

Unsere 14 Fenster bleiben heute abend bis 10 Uhr erleuchtet, damit Sie sich schon heute von der Billigkeit unserer Angebote überzeugen können.

15% Rabatt auf alle **Schuhwaren**

2000 Herren-Anzüge
Serie I Wert bis 27.—, jetzt **19.—**
Serie II „ „ 43.—, „ **29.—**
Serie III „ „ 58.—, „ **39.—**

25% Rabatt auf alle **Sommer-Kinder-Mützen**

Ohne Rücksicht auf den früheren Wert:
Damen-Loden-Capes 10.75,
Damen-Loden-Mäntel 14.75,
Damen-Gummi-Mäntel 16.75.

Mehrere 100 **:: Herren-Ulster ::** Wert bis 33.—, jetzt **19.—** Wert bis 65.—, jetzt **39.—**

Mehrere 100 **Herren-Sport-Anzüge** Wert bis 24.—, jetzt **15.—** Wert bis 35.—, jetzt **25,—**

1 Posten **Herren-Paletots** jetzt 12⁷⁵

1 Posten **Loden-Pelerinen** jetzt 8⁷⁵

Tussor-Jacketts jetzt 2⁴⁵
Tussor-Anzüge jetzt 9⁷⁵
Tennis-Hosen jetzt 3⁴⁵
Sporthemden für Herren . . 2⁹⁵
Lüster-Jacketts jetzt 2²⁵
Sport-Westen für Herren . 0,75

Mehrere 100 **Herren-Loden-Mäntel** jetzt 17.75 Wert bis 25.— 13.75

Mehrere 100 **Herren-Gummi-Mäntel** jetzt 14.75 Wert bis 21.— 10.50

1000 **Jünglings-Anzüge** Serie I Wert 12.—, jetzt **7.50** Serie II „ 16.—, „ **9.50**

1 Posten **Wasch-Mädchen-Kleider** gute Drellstoffe Kieler Form Wert bis 8.- jetzt 4²⁵

Mehrere 100 **Buckskin-Hosen** für 3—10 Jahre **0.75**, „ 9—14 „ **1.75.**

Mehrere 100 **Wasch-Hosen** für 3—13 Jahre **0.50.**

Wasch-Blusen f. 3—7 Jahre jetzt **0.50**
Wasch-Blusen-Anzüge für 3—9 Jahre 1⁵⁰
Wasch-Kittel-Anzüge 2⁵⁰
Prinz Heinrich-Anzüge engl. gemust. für 3—10 Jahre 4⁵⁰
Schlupfblusen-Anzüge blau Cheviot für 3—10 Jahre 3⁹⁰
Reinwollene Steffanzüge für 3—9 Jahre 2⁹⁰

6000 **Herren-Hosen** gestreifte, sehr haltbare Stoffe, jetzt 6.95, 5.95, 4.75, 3.95, 2.75, **2.10.**

Herren-Hüte farbiger Filz, weich. Wert bis 6.—, jetzt **1.85,**
Schwarze steife Form Wert bis 4.25, jetzt **0.95,**
Bast-Hüte für Herren **1.15,**
Echte Panamas 4.90.

Ober-Hemden weiss **3.95.**
Ober-Hemden farbig **3.25.**
Einsatzhemden m. Manschetten **1.20**
Macco-Hemden 1.10,
Hosenträger mit auswechselbaren Teilen **0.45.**
Macco-Hosen 95 ₰
Helle Westen 2²⁵
Tuch-Westen 4⁹⁵
Selbstbinder Wert bis 2.— **60 ₰**
20% Rabatt auf alle **Strohhüte.**
Herrenkragen in allen Form. garant. 4fach **35 ₰**
Sport-Kragen in mode und weiss **35 ₰**
Bunte Socken ½ Dtzd. 2.10 **45 ₰**

Knaben-Hüte Strohhüte 0.45, **0.15.** Wasch-Südwester 0.35. Stoff-Südwester 0.45. Sport-Mützen 0.55, **0.25.** Matrosen-Mützen 0.25, **0.15.**

S. Weiss
am Markt.
Grösstes Spezial-Haus Halle's für Herren- und Knaben-Bekleidung.

Die Volksküchen befinden sich:
I. **Brunnenstraße Nr. 31,**
II. **Markt (im roten Turm).**
Speisen werden verabreicht von 11—1 Uhr täglich.
1 ganze Portion zu 25 Pfg.,
1 halbe Portion zu 15 Pfg.
Marken zu ganzen und halben Portionen, welche an beliebigen Tagen in beiden Küchen verwendet werden können, sind zu haben bei Herrn Kaufmann **Paul Rarkel** vormals **Otto Hille**, Geiststr. 68, und bei Herrn Kaufmann **Ludwig Barth**, Leipzigerstraße 81. Nähe des Leipziger Turmes.

BAD EMS
Weltbekannter Kur- u. Bade-Ort gegen **Katarrhe** der Atmungs-, Verdauungs- und Unterleibsorgane u. der Harnwege; gegen Rheumatismus, Gicht, Asthma.
Trink- u. Badekuren, Inhalationen, Pneumat. Kammern.
Natürl. kohlensaure Bäder.
Prospekte d. d. Kurkommission.
EMS
Schutzmarke für Salinen, Pastillen und Quellsalz.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19140630063/fragment/page=0002